

**Anordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät Nr. 1/2011 (01. 03.)
über die Studiengebührentrichtung, die Beantragung der Studiengebührermäßigung,
sowie über die Festsetzung der Studiengebühren der Studierenden des Praktischen
Jahres**

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Die Gültigkeit der Anordnung

Die Gültigkeit der vorliegenden Anordnung erstreckt sich auf alle mit der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs (im Weiterem: Fakultät oder MF) in studentischem Rechtsverhältnis stehende Studierende.

§ 2 Studiengebührentrichtung

(1) Die Grundstudiengebühr der Studierenden wird vom Fakultätsrat pro Studienfach bis zum 15. September jeden Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt.

(2) Für die Festlegung der Studiengebühren für das zweite und für die weiteren Studienjahre von Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis nach dem 1. September 2006 zustande gekommen ist, überprüft der Fakultätsrat – im Einverständnis mit der studentischen Teilselbstverwaltung – gemäß den Verfügungen des § 47 Abs. (2) der Erstattungs- und Vergütungsordnung (des Weiteren: Ordnung), der Anlage 6 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs, bis zum 31. Mai jeden Studienjahres die Studiengebühren des ersten sowie des letzten Studienjahres der Studierenden und veröffentlicht die Studiengebühren in Bezug auf das nächste Studienjahr bis zum 31. Mai des vorausgehenden Studienjahres auf der für die Fakultät üblichen Art und Weise.

(3) Der Betrag der von dem/der Studierenden zu entrichtenden Studiengebühr enthält die Kosten für die Banktransaktionen (Überweisung, Konversion, usw.) nicht, diese müssen – gemäß § 58 Abs. (3) der Ordnung – über die Studiengebühr hinaus von dem/der Studierenden getragen werden.

(4) Die Fristen in Zusammenhang mit der Studiengebührentrichtung werden von der Fakultät – auf Grund der Entscheidung des Fakultätsrates – in der Zeiteinteilung des Studienjahres veröffentlicht.

(5) Studierende, die im jeweiligen Semester über einen aktiven Status verfügen, die jedoch keine Kurse belegt haben, sind verpflichtet 30% der Studiengebühren unter allen Umständen – ohne die Stellung eines entsprechenden Antrags – zu entrichten.

(6) Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung, die sich für das Semester zurückgemeldet und Kurse belegt haben, deren studentisches Rechtsverhältnis jedoch nach Beginn des Ausbildungszeitraums beendet wurde oder die das Semester nachträglich passivieren lassen, sind verpflichtet, 30% der für sie festgelegten gesamten Studiengebühr, sowie den zeitlich proportionierten Teil des Restbetrags für den bis zum Monat der Ankündigung vergangenen Zeitraum zu entrichten. Jeder begonnene Monat des Semesters gilt als ganzer Monat.

(7) Dem/der Studierenden, der/die bei der allgemeinen ärztlichen Untersuchung der als „nicht geeignet“ bewertet wurde und bis zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits den ganzen oder

einen Teilbetrag der Studiengebühr entrichtet hat, wird auf Antrag des/der Studierenden der ganze Betrag der von ihm/ihr entrichteten Studiengebühr von der Fakultät rücktransferiert.

(8) Der/die Studierende, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis beendet wurde, er/sie jedoch nach Beendigung seines/ihres Rechtsverhältnisses erneut zum Studium an der Fakultät zugelassen wurde, sowie der/die Studierende, der/die von einer anderen Hochschuleinrichtung oder von einem anderen Studienfach oder Ausbildungsprogramm der Medizinischen Fakultät übernommen wurde, muss die für ihn/sie – bei seiner/ihrer erneuten Zulassung bzw. Übernahme – gemäß § 1 Abs. (5) der Sonderregelungen für die Medizinische Fakultät der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2 StPO), der Anlage 5 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs festgelegtem empfohlenem Curriculum entsprechende Studiengebühr entrichten.

(9) Im Falle der verspäteten Entrichtung der Studiengebühr ist der/die die Studiengebühren verspätet entrichtende Studierende verpflichtet, gemäß den Verfügungen der Ordnung bzw. des zwischen dem/der Studierenden und der Fakultät zustande gekommenen Abkommens über die Studiengebühren Verspätungsgebühren zu bezahlen.

§ 3 Grundprinzipien in Bezug auf die Studiengebührenermäßigung

(1) Auf Grund der in § 48 Abs. (1) der Ordnung erteilten Befugnis kann der/die Dekan/in der Fakultät den Studierenden der Fakultät, die an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilnehmen, auf Grund ihrer Studienleistungen, auf sozialer Basis bzw. unter Umständen, die eine besondere Billigung bedürfen, in Bezug auf die Studiengebühren Zahlungserleichterung oder Zahlungsaufschub (im Weiteren: Studiengebührenermäßigung) gewähren.

(2) Laut § 4 Abs. (7) der Ordnung entscheidet über die Anträge auf Zahlungserleichterung auf Grund § 48 der Ordnung, sowie über die Genehmigung der Ratenzahlung bzw. des Zahlungsaufschubs laut § 52 Abs. (6) der Ordnung auf Empfehlung der Studienkommission der/die Dekan/in, während in den in § 3 Abs. (4), § 6 Abs. (2), § 8 Abs. (1) und in § 10 der vorliegenden Verordnung bestimmten Fällen der Beschluss von dem/der Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät gefasst wird.

(3) Die Grundlage zur Festlegung der Studiengebührenermäßigung bildet die für den/die Studierende/n in § 2 Absätze (1)-(3) der vorliegenden Anordnung festgelegte Studiengebühr.

(4) Mit Ausnahme jener Fälle, in denen die vorliegende Anordnung nicht anders verfügt, und in denen der/die Studierende unter mehreren Rechtstiteln zu einer Studiengebührenermäßigung berechtigt ist, ist der/die Studierende berechtigt in einem Semester die für ihn/sie günstigere Studiengebührenermäßigung in Anspruch zu nehmen, die nach Vergleich der Beschlüsse der Studienkommission und des/der Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät von dem/der Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät festgelegt wird. Studierende, die an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilnehmen, müssen 30% der Grundstudiengebühr unter allen Umständen entrichten.

(5) Sofern der/die in § 2 Abs. (6) der vorliegenden Anordnung beschriebene Studierende eine Studiengebührenermäßigung erhalten hat, ist er/sie in diesem Fall verpflichtet, den zeitlich proportionierten Teil der über die 30% der für ihn/sie ursprünglich festgelegten Grundstudiengebühr hinaus fälligen ermäßigten Summe zu entrichten.

(6) Die Dauer der Studiengebührenermäßigung beträgt ein Semester.

(7) Ein Antrag auf Studiengebührenermäßigung kann auch in mehreren Semestern gestellt werden.

(8) Eine Ermäßigung der Studiengebühren kann nur in dem Fall genehmigt werden, wenn ein Antrag bis zum ersten Werktag nach Ende der Kursbelegungszeit des betreffenden Semesters im Studienreferat der Fakultät (im Weiteren: SR der Fakultät) eingereicht wurde. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich.

B. Arten der Studiengebührermäßigung

§ 4 Beantragung der Studiengebührermäßigung auf Grund der erbrachten Studienleistungen

(1) Auf Antrag des/der Studierenden, der/die an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilnimmt, kann ihm/ihr auf Grund seiner/ihrer erbrachten Studienleistungen unter folgenden Voraussetzungen eine Studiengebührermäßigung genehmigt werden:

- a) der diesbezügliche Antrag ist im Wintersemester bis zur gemäß § 2 Abs. (4) festgelegten Frist einzureichen;
- b) die Grundlage für die Errechnung der Ermäßigung bildet der gewichtete Durchschnitt der in beiden Semestern des vorausgehenden Studienjahres ausschließlich an der MF absolvierten Kurse;
- c) die Studiengebührermäßigung kann im aktiven Semester nach dem als Errechnungsgrundlage dienenden Studienjahr in Anspruch genommen werden;
- d) nur der/die Studierende ist berechtigt die Ermäßigung zu erhalten, der/die in beiden betreffenden Semestern (im betreffenden Studienjahr oder früher) alle im empfohlenen Curriculum vorgeschriebenen Pflichtfächer absolviert und in beiden Semestern jeweils mindestens 26 Kreditpunkte erhalten hat bzw. dem/der für keines der beiden Semester in einem Kreditanrechnungsverfahren Pflichtfächer anerkannt wurden.

(2) Die Höhe der Ermäßigung wird wie folgt festgestellt:

- a) 4,01 – 4,49: 25%
- b) 4,50 – 4,99: 45%
- c) 5,00: 70%

§ 5 Beantragung der Studiengebührermäßigung auf Grund der belegten Kreditpunkte

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann ihm/ihr eine Studiengebührermäßigung genehmigt werden, wenn

- a) er/sie mit dem Absolvieren von Pflichtfächern, die durch das empfohlene Curriculum für die ersten 4 Semester vorgeschrieben sind, mindestens 80 Kreditpunkte erworben hat, und
- b) er/sie im betreffenden Semester Kurse mit insgesamt 15 oder weniger Kreditpunkten belegt.

(2) Die Höhe der Ermäßigung auf Grund der belegten Kreditpunkte wird wie folgt festgestellt:

- 1 - 5 belegte Kreditpunkte: 60%
- 6 - 10 belegte Kreditpunkte: 45%

11- 15 belegte Kreditpunkte: 30%

(3) Falls der/die Studierende nach Festsetzung der Studiengebührenermäßigung im Laufe des Semesters ein weiteres Lehrfach belegt und er/sie aus diesem Grund berechtigt ist, eine Ermäßigung in einer von der zuvor bestimmten Ermäßigung abweichenden Höhe zu entrichten, muss die Höhe der Ermäßigung erneut festgesetzt werden.

(4) Das von der Studienkommission genehmigte nachträgliche Abwählen von Kursen berechtigt zu keiner Studiengebührenermäßigung.

§ 6 Sonderregelungen über die Studiengebührenermäßigung für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs

(1) Studierende des Fachs Allgemeine Humanmedizin sowie des Fachs Zahnmedizin des deutschsprachigen Studiengangs, die im Laufe ihrer Studien alle im empfohlenen Curriculum vorgeschriebenen Pflichtfächer der ersten 4 Semester erfolgreich absolviert haben, entrichten auf Antrag die um 20% ermäßigte Summe ihrer Studiengebühren. Den Antrag können die Studierenden für die weiteren Semester bis zur Beendigung ihrer Studien, aber maximal für die Dauer von 8 Semestern stellen. Über die Annahme des Antrags fasst der/die Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät einen Beschluss. Diese Art der Ermäßigung kann auch mit einer anderen Ermäßigung kombiniert werden, die von der ermäßigten Summe der Studiengebühr abgezogen wird.

(2) Auf den zu dem/der Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät adressierten Antrag des/der Studierenden, der/die die in Abs. (1) festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt, kann ihm/ihr im Laufe seines/ihrer weiteren Studiums für ein Semester die Möglichkeit der Ratenzahlung unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:

a) 30% der (ermäßigten) Studiengebühren müssen bis zu der in der Zeiteinteilung des Studienjahres festgelegten Frist überwiesen werden,

b) die weiteren 70% sind im Falle des Wintersemesters bis zum 31. Oktober, im Falle des Sommersemesters bis zum 31. März zu entrichten.

(3) Insofern der/die Studierende, der/die die in Absatz 2 genannte Möglichkeit zur Ratenzahlung in Anspruch nimmt und bis zur in Abs. (2) Punkt b) festgelegten Frist die Beendigung seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses im Studienreferat der Fakultät beantragt, so kann er/sie nicht zur Entrichtung der fälligen zweiten Rate der Studiengebühren verpflichtet werden.

§ 7 Beantragung der Studiengebührenermäßigung auf sozialer Basis

(1) Auf Antrag des/der Studierenden, kann der/die Dekan/in der Fakultät auf Grund von sozialen Umständen, die eine besondere Billigung bedürfen, eine Studiengebührenermäßigung genehmigen.

(2) Auf sozialer Basis kann der/die Studierende eine Ermäßigung erhalten, der/die mit Dokumenten glaubwürdig bestätigt, dass die besonderen Lebensumstände, die die Studiengebührenermäßigung begründen, im Jahr vor Beginn des jeweiligen Semesters eingetreten sind. Ohne angehängte Dokumente kann der Antrag nicht bearbeitet und beurteilt werden.

(3) Der/die Dekan/in der Fakultät entscheidet über die Genehmigung der Studiengebührermäßigung auf Grund der Empfehlung der Studienkommission. Die Höhe der Ermäßigung kann maximal 70% der Studiengebühren betragen.

§ 8 Beantragung von Zahlungsaufschub

(1) Sollte der/die Studierende seine/ihre im betreffenden Semester fälligen Studiengebühren von einem unmittelbar für ihn/sie ausgezahlten Kredit entrichten wollen, und das Kredit bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation bzw. Zurückmeldung nicht ausgezahlt werden kann, kann der/die Studierende einen Zahlungsaufschub beantragen. Der Antrag muss dem/der Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät adressiert und bis zum Ende der Registrierungszeit des betreffenden Semesters auf dem jeweiligen Formular bei den Fachberatern/innen des Studienreferats eingereicht werden. Auf Grund des Antrags kann dem/der Studierenden im Wintersemester ein Zahlungsaufschub bis zum 31. Oktober, im Sommersemester bis zum 31. März gewährt werden. Der Antrag kann nur dann akzeptiert werden, wenn der/die Studierende auf dem Formular seine/ihre Zustimmung dazu gibt, dass die Fakultät die Richtigkeit der Kreditanfrage überprüft.

(2) Zahlungsaufschub kann ausschließlich in dem in Abs. (1) dargelegten Fall beantragt werden, in weiteren Fällen – ausgenommen die in der vorliegenden Anordnung geregelten Fälle – kann weder Zahlungsaufschub, noch Ratenzahlung genehmigt werden.

C. Festsetzung der Studiengebühren der Studierenden des Praktischen Jahres

§ 9 (1) Sollte der/die Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung einen Teil seiner/ihrer Praktika des Praktischen Jahres nicht in den Kliniken oder Lehrkrankenhäusern der Universität (im Weiteren an der Universität) absolvieren, kann er/sie eine Studiengebührermäßigung unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

a) wenn die Dauer der an der Universität absolvierten Praktika des Praktischen Jahres 4 Wochen nicht überschreitet, muss der/die Studierende 46% seiner/ihrer Jahresgrundstudiengebühr entrichten;

b) wenn die Dauer der an der Universität absolvierten Praktika des Praktischen Jahres 4 Wochen überschreitet, steigt die Summe der zu entrichtenden Studiengebühr des/der Studierenden pro Woche um 1,5% seiner/ihrer Jahresgrundstudiengebühr.

(2) Der/die Studierende, der/die sich für das Praktische Jahr zurückgemeldet hat, ist verpflichtet, für das erste Semester den Betrag gemäß Abs. (1) Punkt a) zu entrichten. Im zweiten Semester addiert das Studienreferat der Fakultät die absolvierten Praktika des/der Studierenden und stellt anhand der Praktikumsbestätigungen fest, wie viele Praktikumswochen der/die Studierende an der Universität abgeleistet hat und errechnet gemäß Abs. (1) Punkt b), wie viele Studiengebühren er/sie dafür zu entrichten hat.

(3) Nur der/die Studierende kann zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die allen seinen/ihren Zahlungspflichten nachgekommen ist, und alle seine/ihre Studiengebühren entrichtet hat.

(4) Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung, die das Praktische Jahr wegen irgendeinem besonderen Umstand nicht innerhalb eines Studienjahres absolvieren können, das Praktische Jahr innerhalb von zwei Studienjahren absolvieren möchten und die

Studienkommission ihrem diesbezüglichen Antrag stattgegeben hat, sind verpflichtet Studiengebühren in den folgenden Höhen zu entrichten:

1. Semester: 46% der gesamten Jahresstudiengebühr;
2. Semester: gemäß Abs. (1) Punkt b);
3. Semester: 30% der gesamten Jahresstudiengebühr;
4. Semester: gemäß Abs. (1) Punkt b).

D. Verfahrensordnung in Bezug auf die Studiengebührenermäßigung

§ 10 (1) Um eine Studiengebührenermäßigung zu erhalten, muss der/die Studierende einen schriftlichen Antrag einreichen. Der Antrag auf Studiengebührenermäßigung auf sozialer Basis und in Fällen, die eine besondere Billigung bedürfen, muss an den/die Dekan/in, in allen anderen Fällen an den/die Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät adressiert und bei den Fachberatern/innen des Studienreferats auf einem der entsprechenden, im Anhang der vorliegenden Anordnung befindlichen Formulare abgegeben werden. Zusammen mit dem Antrag auf Studiengebührenermäßigung auf sozialer Basis müssen – gemäß der Verfügungen in § 7 Abs. (2) – auch die die beschriebenen Umstände bestätigenden Dokumente eingereicht werden.

(2) Den Antrag auf Studiengebührenermäßigung auf sozialer Basis leitet der/die Leiter/in des Studienreferats an den/die Vorsitzende/n der Studienkommission der Fakultät weiter, der/die die Empfehlung der Studienkommission dem/der Dekan/in mitteilt. Über die Entscheidung des/der Dekans/in wird der/die Studierende von dem/der Leiter/in des Studienreferats der Fakultät in Kenntnis gesetzt, der/die im Falle einer positiven Entscheidung auch den/die Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät, sowie das Zentrale Studienreferat informiert.

(3) Im Falle von Anträgen auf Studiengebührenermäßigung, die nicht auf sozialer Basis gewährt wird, kontrolliert der/die Fachberater/in des Studienreferats die Korrektheit der Angaben, vergleicht sie mit den Angaben im ETR und falls notwendig, korrigiert er/sie diese mit einem Vermerk. Der/die Fachberater/in leitet ausschließlich die auf eine Ermäßigung berechtigten Anträge zusammen mit einem Begleitverzeichnis an dem/der Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät weiter. Anträge, die den Kriterien nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet.

(4) Gemäß Abs. (3) genehmigt der/die Leiter/in des Finanzreferats der Fakultät die Höhe der Studiengebührenermäßigung des/der Studierenden in einem Beschluss. Das Finanzreferat der Fakultät übergibt die Beschlüsse dem Studienreferat der Fakultät mit einem Begleitverzeichnis, welches die Beschlüsse an die Studierenden weiterleitet.

(5) Sofern der/die Studierende eine Studiengebührenermäßigung auf Grund der von ihm/ihr belegten Kreditpunkte beantragt oder erhalten hat, jedoch nach der Kursbelegungszeit nachträglich Kurse belegt hat, informieren darüber die Fachberater/innen des Studienreferats den/die Leiter/in des Finanzreferats, der/die auf Grund dessen einen erneuten Beschluss fasst. Die weitere Administration im Zusammenhang mit dem Beschluss entspricht den Verfügungen in Abs. (4).

(6) Gegen den Beschluss über die Studiengebührenermäßigung kann nur im Falle einer Rechtsverletzung Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb von 15 Tagen nach Entgegennahme des Beschlusses dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zweiter Instanz der Universität Pécs adressiert und bei den Fachberatern/innen des Studienreferats der Fakultät zusammen mit den zur Beurteilung notwendigen Dokumenten eingereicht werden.

Der/die Leiter/in des Studienreferats leitet die Berufung dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zweiter Instanz der Universität Pécs unverzüglich weiter.

E. Verfügung über die Inkraftsetzung

§ 11 Vorliegende Anordnung tritt mit dem 3. Januar 2011 in Kraft. Zugleich werden die früheren Anordnungen des Dekans der Medizinischen Fakultät über die Stundengebührenermäßigung der Studierenden der Medizinischen Fakultät außer Kraft gesetzt.

Pécs, den 3. Januar 2011

Dr. Attila Miseta
Ordentlicher Professor
Dekan

Anhang: Formulare für die Antragstellung